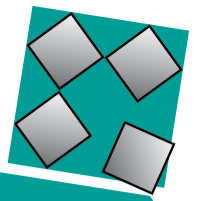


zursache



Wieviel Hilfe ist notwendig?

Rund 60.000 Menschen stehen in Österreich unter Sachwalterschaft. Schützt das Gesetz die betroffenen Menschen ausreichend? Sachwalterschaft zwischen Skandalanfälligkeit und Hilfestellung. Ein Kommentar von Ingrid Nagode-Gabriel.

Kaum eine Woche vergeht, in der nicht über vermeintliche Missstände im Kontext Sachwalterschaft in Zeitung oder Fernsehen berichtet wird. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek beobachtet im aktuellen Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft eine steigende Tendenz bei den Beschwerden rund um Sachwalterschaft: „Viele BürgerInnen stellten mit Erstaunen fest, wie schnell ein Sachwalter bestellt werden könne und dass ein solcher nicht zur Bewältigung der Probleme des alltäglichen Lebens der Betroffenen beitrage. Kritik werde außerdem daran laut, dass Angehörige keine Parteistellung haben, und Kontakte zu den jeweiligen SachwalterInnen häufig nicht persönlicher Natur sind. Die mit Abstand meisten Beschwerden beziehen sich dabei auf SachwalterInnen aus Rechtsberufen, die dieser Tätigkeit gewerbsmäßig und nebenbei nachgehen. Am wenigsten beanstandete man die Zusammenarbeit mit Sachwaltervereinen.“ (Pressemitteilung der Volksanwaltschaft, Juni 2011). Hannes Fazekas, Volksanwaltschaftssprecher der SPÖ, erklärt in einer Pressemitteilung, „dass 15 Prozent aller Beschwerden über die Justiz und Justizverwaltung den Bereich Sachwalterschaft betreffen“. Im Bannpunkt der Kritik steht dabei – sowohl von den Betroffenen als auch von Angehörigen – die Vermögensverwaltung, aber auch die mangelhafte Betreuung durch den Sachwalter.

Zuwenig Informationen über Sachwalterschaft?

Zeitungsschlagzeilen wie „Sachwalter räumte 60.000 EUR ab“ oder „Sachwalterin bringt Pensionisten um Millionen“ schaffen großes Misstrauen in der Bevölkerung. Nur wenige sind so kundig, dass sie zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Sachwaltern unterscheiden können. So nimmt die Öffentlichkeit eher undifferenziert jene Fälle wahr, in denen vereinzelt Betroffene von ihren Sachwaltern ausgenutzt und um ihr Geld betrogen werden. Schützt das Gesetz die von Sachwalterschaft betroffenen Menschen ausreichend? Wieso behaupten so viele Betroffene und Angehörige, keine ausreichende Information über Sachwalterschaft zu haben? Was läuft falsch? Sachwalterschaft ist in erster Linie eine Maßnahme der Rechtsfürsorge, und zwar wird die Geschäftsfähigkeit einer behinderten Person in jenen Bereichen ersetzt, die der Betroffene nicht mehr ohne Nachteil für sich selbst erledigen kann. Häufig handelt es sich um die Vertretung vor Ämtern und Behörden, Einkommens- und Vermögensverwaltung, aber auch um Ent-



scheidungen der Heilbehandlung. Immer hat allerdings der Sachwalter die erforderliche „Personensorge“ zu erbringen. Darunter ist zu verstehen, dass der Sachwalter die erforderliche ärztliche und soziale Betreuung sicher zu stellen hat.

Persönlicher Kontakt, einmal monatlich

Die Personensorge ist der Motor in der Sachwalterschaft, denn ohne persönlichen Kontakt kann der Sachwalter die Geschäftsfähigkeit nicht im Sinne des Betroffenen ersetzen. Unsere Vereinssachwalter sprechen oft davon, dass sie beim Hausbesuch „die Arbeit abholen“. Sie meinen damit, dass ihnen dann beispielsweise auffällt, dass der Betroffene massive somatische Probleme hat, gerade wieder an Wahnideen leidet oder das Dach des Hauses undicht ist. Einmal monatlich hat laut Gesetz der Sachwalter den Betroffenen persönlich zu kontaktieren. Laut Sachwalterrechtsänderungsgesetz (SWRÄG 2006) bedeutet „persönlich“: „Unter persönlichem Kontakt ist in aller Regel ein Besuchskontakt des Sachwalters in der Wohnung des Betroffenen zu verstehen, da er sich nur so von dessen Lebensumständen und dessen sozialem Umfeld auch wirklich überzeugen kann.“ Ein Telefonat ist also, auch nach unseren Vereinsstandards, nicht ausreichend!

Aufgaben mit Verantwortung

Der Sachwalter hat je nach Beschluss vieles für den Betroffenen zu organisieren, wie beispielsweise die Sicherung des Lebensunterhalts durch entsprechende Antragsstellungen, den Einsatz mobiler Dienste zur Pflege und Betreuung daheim, oder die Vorbereitung und Durchführung der Übersiedlung in eine betreute Wohnform. Um effektiv für den Betroffenen tätig zu sein, reicht die Arbeit des Sachwalters allein oft nicht aus. Er braucht ein eng geknüpftes Netz von Menschen im Umfeld wie Angehörige, Freunde und Nachbarn, aber auch Ärzte und Hilfsorganisationen. So ein Netzwerk zu errichten, ist eine sensible, zeitaufwändige und manchmal mühsame

Aufgabe für einen Sachwalter. Es ist auch damit nicht getan, ein Netzwerk aufzubauen, vielmehr ist der Kontakt auch weiterhin zu pflegen. Nur dann wird die Nachbarin anrufen, wenn sie den Betroffenen mehrere Tage nicht zu Gesicht bekommen hat. Auch der engagierteste Sachwalter – Vereinssachwalter, Rechtsanwalt oder nahestehende Person – kann nicht alles Unheil vom Betroffenen abwenden, so gern er dies tun würde. Ein behinderter Mensch, der einen Sachwalter an seiner Seite hat, ist weiterhin Gefahren ausgesetzt und selbstverständlich vom Schicksal – wie alle anderen Menschen auch – im positiven und negativen Sinn betroffen.

Sachwalter als „schwarzer Peter“?

Der Skandal besteht oftmals nicht darin, dass der Sachwalter nicht sofort eingeschritten ist, denn er erfährt nicht immer rechtzeitig alles Relevante. Meist sind es Menschen im Umfeld des Betroffenen, die wegschauen, abwarten und nicht reagieren. Nach einer gewissen Eskalation wird dann oft der Sachwalter als „Schwarzer Peter“ dargestellt, der sich nicht gekümmert hat, nicht rechtzeitig die Probleme erkannt hätte, wie zum Beispiel Pflegemissstände, extreme Verwahrlosung oder aggressives Verhalten im Umfeld. Bei letzterem Beispiel wird konkret mitunter nicht die Polizei gerufen, sondern der Sachwalter, der zur Intervention und zum Abstellen des störenden Verhaltens aufgefordert wird. Dafür besteht selbstverständlich keine gesetzliche Handhabe. Eine Sachwalterschaft zu führen, ist eine äußerst verantwortungsvolle und zeitintensive Tätigkeit. Die Anzahl der Sachwalterschaften steigt ständig (siehe zursache 2009). Ein Teil dieses Anstiegs scheint der Phantasie zu verdanken zu sein, dass Sachwalter für alles zuständig seien, alles bewirken und sämtliche Zwangsmaßnahmen setzen könnten. Selbstverständlich kann auch der erfahrenste, kompetenteste und wohlmeinendste Sachwalter vieles davon nicht verhindern, was dem Betroffenen widerfährt oder dieser selbst durch sein Handeln auslöst.

Verteilung der Registrierungen im ÖZV

per 31.08.2011

Vorsorgevollmacht	8.740
Sachwalterverfügung	517
Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	5.425
Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	118
Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung	8.952
Summe	23.752

Quelle: Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und Österreichische Notariatskammer

Skandale gehören vor Gericht

Ein anderes Kapitel ist die immer wieder thematisierte betrügerische Bereicherung von Sachwaltern an ihren Schutzbefohlenen. Selbstverständlich wiegt jeder Missbrauch gegenüber einer behinderten Person besonders schwer, ist doch der Sachwalter zum Schutz der betroffenen Person bestellt. Hier ist jeder Fall zur Anzeige zu bringen, und die Gerichte haben straf- und zivilrechtlich zu entscheiden. Diese Fälle sind wirklich skandalös, da ja der Sachwalter meist gegen den Willen des Betroffenen bestellt wird und zu seinem Wohl tätig zu werden hat. Die Gerichte überprüfen die Sachwalter regelmäßig, etwa durch Kontrolle der Pflugschaftsrechnung oder Genehmigung wichtiger Angelegenheiten, z. B. Verkauf eines Grundstücks. Trotzdem ist nicht jede Malversation bei entsprechender krimineller Energie umgehend zu erkennen. Dies trifft aber auch auf viele andere Bereiche zu – Banken werden von ihren Angestellten geschädigt, Geschäftspartner werden hintergangen und auf den Wirtschaftsseiten renommierter Zeitungen lesen wir von Insidergeschäften.

Zum Wohle der Betroffenen

Der Sachwalter kann durch den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu seinem Klienten versuchen – dies ist in den Richtlinien unseres Vereins als Ziel definiert – möglichst viele Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Betroffenen durchzuführen, aber er kann ihn nicht vom Alkohol fernhalten, die Medikamenteneinnahmen sicherstellen oder das Ansammeln von Müll verhindern. Durch regelmäßiges Nachschauen versuchen unsere Vereinssachwalter massive Missstände zu erkennen, Abhilfe zu schaffen und möglichst mit dem Klienten und unterschiedlichen Helfersystemen neue Verhaltensmuster zu erarbeiten. Das österreichische Sachwalterrecht ist ein hervorragendes Instrument zum Schutz der Betroffenen. Es gibt ein sehr differenziertes Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters und viele Kontrollmöglichkeiten während der Führung der Sachwalterschaft durch die Gerichte, die im Sachwalterrecht verankert sind. Diejenigen, die zum Sachwalter bestellt wurden, sind aber offensichtlich nicht immer für diese verantwortungsvolle Tätigkeit geeignet. Nachdem die Richter ständig darüber klagen, dass es zu wenige Vereinssachwalter gibt (Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie von 2008: die Richter bräuchten zusätzlich 90 Prozent der bestehenden Vereinssachwalterkapazität), sind sie praktisch gezwungen, nahestehende Personen zu bestellen, von deren Eignung sie nicht wirklich überzeugt sind, oder einen Rechtsanwalt oder Notar, der mitunter wegen Arbeitsüberlastung oder dem oft schwierigen Verhalten der Betroffenen nur widerwillig einer Bestellung durch das Gericht zustimmt. Im SWRÄG 2006 wurde eine Obergrenze von 25 Fällen für Angehörige der Rechtsberufe festgelegt, die allerdings im Budgetbegleitgesetz 2009 wieder rückgängig gemacht wurde.

Vereinssachwalterschaft ausbauen

Ein Teil der oben genannten Probleme könnte vermutlich mit mehr Kapazität der Vereinssachwalterschaft gelöst werden. Die Vereinssachwalterschaft ist das einzige professionelle Instrument, das für die Führung von Sachwalterschaften geschaffen wurde und sich ausschließlich dieser Aufgabe widmet. Aber auch hier gilt es zu erkennen, dass Sachwalter (mit „Beschluss verordnete Helfer“ - Bettina Reiter, Psychoanalytikerin) nur in einem vom Richter genau festgelegten Ausmaß im Zwangskontext arbeiten dürfen. In allen anderen Handlungsfeldern bleibt der Betroffene geschäftsfähig. Eine weitergehende Befugnis der Sachwalter wäre eindeutig gegen die UN-Behindertenkonvention, die Österreich ratifiziert hat, ein Rückschritt in Richtung „Entmündigung“ und vor allem extrem missbrauchsanfällig.

DSA Ingrid Nagode-Gabriel,
Geschäftsführerin des NÖLV
und Bewohnervertretung

zursache

Wer informiert über Sachwalterschaft? Sachwaltervereine beraten und bieten Schulungen an. Im Internet finden sich alle erforderlichen Infos auf den Homepages des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und der Vereine. Die Broschüre des BMJ ergänzt das Informationsangebot, das auch dort von der Homepage des Justizministeriums heruntergeladen werden kann.

<http://www.justiz.gv.at>

Soviel Freiheit wie möglich

Seit dem Inkrafttreten des HeimAufG (2005) ist in Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen ein Rückgang bei der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu steigt der Anteil medikamentöser Freiheitsbeschränkungen an.

Mit dem Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) wurde erstmals der Schutz der persönlichen Freiheit von Menschen mit psychischer Erkrankung oder intellektueller Beeinträchtigung während des Aufenthalts in Pflegeheimen, Krankenanstalten, Behinderteneinrichtungen und anderen Betreuungsstrukturen geregelt und ein jahrzehntelang bestehender rechtsfreier Raum beseitigt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist in Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen österreichweit ein signifikanter Rückgang bei der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu verzeichnen. Von dem Rückgang sind hauptsächlich mechanische Freiheitsbeschränkungen, wie insbesondere beidseits hochgezogene Seitenteile am Bett, betroffen. Im Gegensatz dazu steigt jedoch der Anteil medikamentöser Freiheitsbeschränkungen kontinuierlich an.

Wie wirken sedierende Medikamente?

Als physische Mittel, die im Inneren des Körpers wirken, besitzen sedierende Medikamente eine besonders hohe Eingriffsintensität, sind aber für die Bewohnervertreter ungleich schwieriger zu überprüfen, da sie eben nicht „ins Auge fallen“. Umso wichtiger ist es daher, dass von Seiten der Einrichtung medikamentöse Behandlungen, die mit einer Bewegungsbeschränkung für die Betroffenen verbunden sind, transparent an die Bewohnervertretung gemeldet werden. Dies setzt allerdings ein umfangreiches Wissen darüber voraus, unter welchen Voraussetzungen die Verabreichung eines (sedierend wirkenden) Arznei-

mittels als medikamentöse Freiheitsbeschränkung im Sinne des HeimAufG zu qualifizieren ist und in der Folge der Meldepflicht an die Bewohnervertretung unterliegt. Europäische oder nationale Leitlinien zu einer verbindlichen Definition der medikamentösen Freiheitsbeschränkung fehlen und auch das HeimAufG ist eine Begriffsdefinition schuldig geblieben.

zursache

Manual Heimaufenthaltsgesetz. Auf Initiative des Bundesministeriums für Justiz hat sich unter dem Vorsitz von Christian Bürger eine Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen von Bundesministerium für Justiz, Ärztekammer, NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, Vertretungsnetz, Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs, Krankenanstaltenverbund Wien, Sozialabteilung des Landes OÖ, Fachärzte für Psychiatrie und Ärzte für Allgemeinmedizin konstituiert. Die Gruppe hat ein Manual erarbeitet, das ein praxisnahes Verständnis dafür vermittelt, wann eine medikamentöse Therapie als freiheitsbeschränkende Maßnahme zu qualifizieren ist. Das Manual steht auf der Homepage des NÖLV als Download zur Verfügung: www.noelv.at

Freiheitsbeschränkungen überprüfen

Die Bewohnervertreter sind dazu verpflichtet, jede Art von Freiheitsbeschränkung – unabhängig davon, ob diese auch gemeldet wurde – auf deren Zulässigkeit hin zu kontrollieren. Im Zusammenhang mit medikamentösen Freiheitsbeschränkungen hat dies zur Folge, dass die von Ärzten verordneten Arzneimittel, die bei einem konkreten Patienten bewegungsdämpfend wirken, auf die Frage, ob damit auch eine (un)zulässige Freiheitsbeschränkung verwirklicht wird, zu überprüfen sind. Dies wird mitunter von vielen Ärzten als Eingriff in deren therapeutische Verantwortung abgelehnt. Da eine Freiheitsbeschränkung nicht nur durch psychopharmakologische, sondern auch durch sonstige (bewegungsdämpfende) Medikamente erreicht werden kann und jedes Medikament überdies individuell unterschiedlich wirken kann, beinhaltet das Manual keine Medikamentenliste mit der Angabe, welches einzelne Arzneimittel als medikamentöse Freiheitsbeschränkung zu werten ist. Sehr wohl aber werden im Manual jene Medikamentengruppen explizit behandelt, die sich aufgrund ihrer typischen Wirkungsweise besonders zur Verwirklichung einer medikamentösen Freiheitsbeschränkung eignen.

Dr. Christian Bürger
Leitung Bewohnervertretung

Vier Jahre Clearing

Das Sachwalterrechtsänderungsgesetz von 2006 hat die gesetzlichen Voraussetzungen für Clearing und neue Aufgaben für Sachwaltervereine geschaffen. DET Elisabeth Aicher hat zwei Richterinnen befragt.*

Seit 1. Juli 2007 haben Gerichte beziehungsweise Richter die Möglichkeit bei Sachwalterschaftsverfahren ein Clearing in Auftrag zu geben. Damit soll bereits im Vorfeld des Verfahrens geklärt werden, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen, ob Angehörige oder nahestehende Personen als Vertreter in Frage kommen und welche Angelegenheiten zu besorgen wären.

ZURSACHE im Gespräch mit Gerichtsvorsteherin Mag. Daphne Franz und Pflegschaftsrichterin Mag. Astrid Toifl-Goster, beide Bezirksgericht Baden.

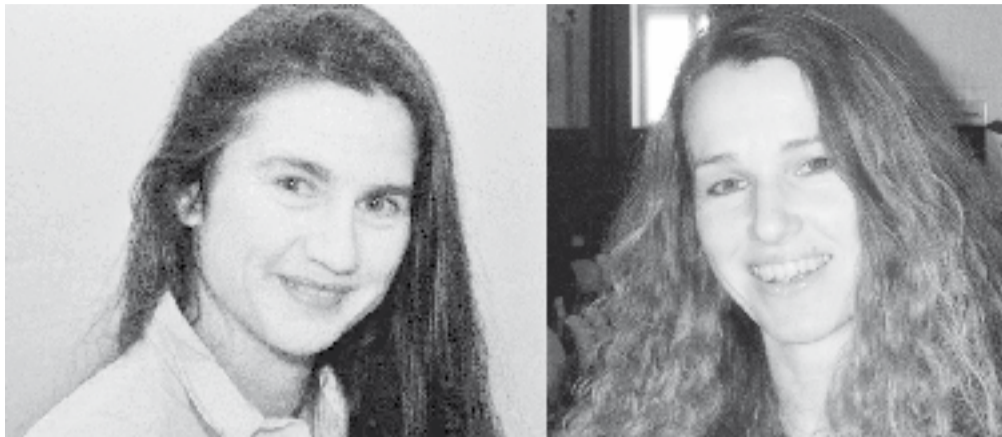
ZURSACHE: Welche Erfahrungen haben Sie mit Clearing gemacht? Hat sich die Zahl der Sachwalterschaften dadurch verringert?

Mag. Franz: Ich habe sehr, sehr gute Erfahrungen mit dem Clearing gemacht! Zu 99 Prozent folge ich auch den Clearing-Anregungen. Ich bin sehr angetan von den Berichten, die mir sehr viel Arbeit ersparen. Trotzdem schicke ich nicht jeden Akt zum Clearing. Bei Akten, wo schon aufgrund der Anregung unzweifelhaft klar ist, dass ein Sachwalter bestellt werden muss, würde das Clearing meines Erachtens nur eine Verzögerung bringen und dem Gericht auch keine Erstanthörung ersparen.

Mag. Toifl-Goster: Meine Erfahrung hat gezeigt, dass einfach fast keine Verfahren eingestellt worden sind, bevor ein Verfahrenssachwalter, einstweiliger Sachwalter bestellt worden ist. Man hat sich im Wesentlichen schon darauf verlassen, ein Gutachten einzuholen und schaut zum Beispiel, wie der psychische Zustand ist. Ich glaube jedoch, dass Clearing eine gewisse Bewusstseinsbildung geschaffen hat. Nämlich dann, wenn eine psychische Beeinträchtigung besteht, die eine Sachwalterschaft rechtfertigen würde, und ich keine Angelegenheiten habe und der Person kein Nachteil droht, weil es Angehörige gibt oder ein Heim, wo die meisten Angelegenheiten erledigt werden.

ZURSACHE: Schicken Sie jeden Akt zum Clearing?

Mag. Toifl-Goster: Ja, ich schicke fast jeden Akt ins Clearing, weil oft vorweg nicht gesagt werden kann, was das Clearing ergibt. Ich habe durch das Clearing erstaunliche Resultate bekommen. Wenn ein Verfahren im Frühstadium einzustellen ist, gibt es ein zusätzliches Argument, weil ich auf den Clearingbericht als zweite Meinung verweisen kann.



Mag. Astrid Toifl-Goster & Mag. Daphne Franz

Mag. Franz: Ich schicke nicht jeden Akt automatisch zum Clearing, sondern nur dann, wenn ich keine Informationen zur jeweiligen Sache habe. Wenn es zum Beispiel nur eine kurze Notiz vom Krankenhaus oder von einem Angehörigen gibt, und ich nicht weiß, wo der Betroffene wohnt, wie alt er ist.

ZURSACHE: Haben Clearingberichte einen Einfluss auf das Verfahren oder auf die Führung der Sachwalterschaft?

Mag. Toifl-Goster: Es bringt für mich einen besser strukturierten Akt. Das heißt, ich habe im Clearingbericht eine Fülle von Informationen, die ich früher, als es Clearing nicht gegeben hat, an einzelnen Stellen verteilt gefunden habe. Bei der Erstanthörung habe ich durch den ausführlichen Clearingbericht Angaben über die Lebenssituation, die Angehörigen, die Vermögenssituation, so dass ich zumindest weiß, wo ich mehr oder weniger nachgehen muss.

Mag. Franz: Ja, weil ich den Eindruck habe, dass die Betroffenen und auch ihre Angehörigen durch das Gespräch mit ihnen schon sehr viel Information über das Verfahren bekommen. Die Leute haben dadurch eine positivere Einstellung zum Verfahren, weil die Sachwalterschaft von früher her oft mit Entmündigung gleichgesetzt wird. Wenn diese Personen eine Vorinformation erhalten, haben auch die Betroffenen schon einen positiveren Zugang zum Verfahren, und es geht die Abwicklung mit dem Gericht unter Umständen leichter.

ZURSACHE: Wie wichtig ist Clearing als Assistenzleistung, als „zweiter Blick“ sozusagen? Neben der Sicht des medizinischen Sachverständigen?

Mag. Toifl-Goster: In einem SW-Verfahren war es lange Zeit so: Es gibt ein Gutachten und dem muss man letztlich folgen. Durch das Clearing ist herausgestrichen worden, dass es nicht nur um die geistige Behinderung geht. Es geht auch um die „Angelegenheiten“. Und es ist auch von unserer Instanz eine Linie, die man in Rekursentscheidungen sehen kann. Ganz streng bei den einstweiligen Sachwalterschaften, aber auch bei den endgültigen Bestellungen.

Mag. Franz: Ich finde das sehr wichtig, hier wird noch zu wenig getan, und der Verein kann es nicht alleine bewältigen. Es gehört noch viel mehr unter die Leute gebracht. Vorsorgevollmacht oder die gesetzliche Angehörigenvertretung ist den meisten Leuten überhaupt kein Begriff. Hier herrscht ein großes Informationsdefizit. Vom Gesetz hätten wir die Instrumente, aber die Leute kommen nur im Akutfall und wollen oder müssen dann ein Sachwalterverfahren anregen, weil eben nichts geregelt ist. Ich denke, dass auch der Verein noch mehr Förderung bekommen sollte, um in diesem Bereich aktiver zu werden.

ZURSACHE: Wie bewerten Sie das Beratungs- und Schulungsangebot?

Mag. Franz: Ich finde das sehr wichtig, hier wird noch zu wenig getan, und der Verein kann es nicht alleine bewältigen. Es gehört noch viel mehr unter die Leute gebracht. Vorsorgevollmacht oder die gesetzliche Angehörigenvertretung ist den meisten Leuten überhaupt kein Begriff. Hier herrscht ein großes Informationsdefizit. Vom Gesetz hätten wir die Instrumente, aber die Leute kommen nur im Akutfall und wollen oder müssen dann ein Sachwalterverfahren anregen, weil eben nichts geregelt ist. Ich denke, dass auch der Verein noch mehr Förderung bekommen sollte, um in diesem Bereich aktiver zu werden.

ZURSACHE: Vielen Dank für Ihr Feedback.

*DET Elisabeth Aicher, langjährige Sachwalterin im NÖLV und seit 4 Jahren als Clearingsachwalterin in der Geschäftsstelle Mödling tätig, hat das Interview geführt.



kurz
gemeldet

Unsere Dienstjubiläen

20 Jahre im NÖLV

Theresa Brunner, Sachwalterin in der Geschäftsstelle Wr. Neustadt, und Mag. Margot Prinz, Referentin für Rechtsangelegenheiten und interne Revision.

10 Jahre im NÖLV

Barbara Kurz-Kühleitner, Sachwalterin in der Geschäftsstelle St. Pölten. Karin Lackner, Sekretärin der Geschäftsstelle Mödling, und Mag. Eleonore Neiss, Sachwalterin in der Geschäftsstelle Zwettl (Karenz).

Unsere ehrenamtlichen Vereinsachwalter:

25-jähriges Jubiläum

Alfred Gradinger und Sieglinde Sumetsberger.

20-jähriges Jubiläum

DSA Susanna Berger-Freund

15-jähriges Jubiläum

DSA Rosina Bischof, Karl Figl, Michael Fuchs, Edeltraud Hackl, Maria Pichler, Brigitte Rankl, Maria Schuller, Renate Schweitzer und Andrea Stummer.

10-jähriges Jubiläum

Franziska Brandstetter, DSA Renate Graf, Theresia Neuheimer und Gerhard Siedl.

Vorstandswahl

Am 23. November 2011 wird in der 28. Generalversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Wir freuen uns über die Kandidatur zur Neuwahl des Vorstands: Prim. Dr. Rainer Gross (Land NÖ), Abgeordneter zum NR Ewald Sacher (NÖ Volkshilfe), Landesgeschäftsführer Mag. Gunther Hampel (NÖ Hilfswerk), Monika Hromecek (Magistrat St. Pölten), Friederike Pospischil (Lebenshilfe NÖ), Rosa Prinz (Lebenshilfe Wien), Dr. Norbert Zeger (Notariatskammer) und Dr. Helga Preitschopf (Land NÖ). Aus dem Vorstand scheidet mit der Neuwahl Maria Walter und Ing. Mag. Dr. Kenneth Levin aus.

Besonderer Dank

Ein besonderer Dank gilt Frau Maria Walter, die sich aus dem Vorstand zurückziehen will. Frau Walter gehörte seit der Generalversammlung vom 25. April 1984 den Delegierten der Generalversammlung, entsandt von der Lebenshilfe NÖ, an. Seit 1993 bekleidete Frau Walter die Funktion der Kassierstellvertreterin und seit 1999 die der Kassierin im Vorstand des NÖLV. Wir danken Frau Walter für ihren großen persönlichen Einsatz und ihr kritisches Auge auf die Finanzgebarung des Vereins. Ebenso herzlich bedanken wir uns bei Ing. Mag. Dr. Kenneth Levin, der seit April 2003 dem Vorstand angehört und seit 2007 die Funktion eines Vizepräsidenten ausübte. Wir wünschen Frau Walter und Herrn Dr. Levin alles Gute auf ihrem weiteren Lebensweg und viel Vergnügen in der gewonnenen Freizeit.

Japan zu Besuch im NÖLV

Ende August besuchte Professor Akihisa Shibuya aus Tokyo den NÖLV und informierte sich über das österreichische Sachwalterrecht.

Prof. Shibuya unterrichtet an der Yamanashi Prefectural University nahe Tokyo Global Policy Management and Communications. In der Geschäftsstelle Mödling führte er Gespräche mit unseren Vereinssachwaltern, einer ehrenamtlichen Vereinssachwalterin, einer Richterin und einem Klienten. In St. Pölten nahm Professor Shibuya an einer Teambesprechung teil und führte ein Interview mit Ingrid Nagode-Gabriel über das österreichische Sachwalterrecht und die Grundzüge der Vereinssachwalterschaft. Seine Eindrücke übermittelte uns Herr Shibuya schriftlich. „Seit dem Erdbeben und dem Unfall im Atomkraftwerk Fukushima im März 2011 hört man in Japan immer öfter das Wort Kizuna. Es bedeutet ‚Verbindung zwischen den Menschen‘. Als ich den NÖLV besuchte, konnte ich die Bedeutung dieses Wortes überdenken. Im Hinblick auf die Würde des Menschen ist bei den Aufgaben eines Sachwalters, der mit vielen Menschen zu tun hat, die Verbindung zwischen den Menschen von großer Bedeutung. Die Verständigung mit den Bezirksgerichten funktioniert gut, der Austausch von Informationen zwischen dem Richter und dem Sachwalter direkt, was meiner Meinung nach für den Betroffenen sehr wichtig ist. Eine direkte Unterredung des Richters mit dem Betroffenen ist verpflichtend. Ein Punkt, aus dem Japan lernen kann.“

Fachlichkeit und Verantwortung

„Sehr beeindruckt hat mich auch, dass die Stellung der Organisation der Sachwaltervereine rechtlich klar festgelegt ist, und die

Rolle aller Mitglieder, die Fachkräfte sind, klargestellt ist. Ich hatte den Eindruck, dass die Rollen von Festangestellten und Freiwilligen gut kombiniert werden. Der Austausch von Informationen innerhalb des Vereins, ein hoher Grad an Offenlegung und die Transparenz als Organisation werden sichergestellt. Die Aufgabe der Vermögensverwaltung der Betroffenen und das System der Compliance scheinen gut geregelt zu sein. Es war beeindruckend zu sehen, dass die einzelnen Mitarbeiter im Umgang mit den Betroffenen einen hohen ethischen Standpunkt und berufliches Verantwortungsgefühl für ihre Arbeitspflichten zeigen. Und schließlich ist mir aufgefallen, dass mehr Wert auf die psychische Unterstützung als auf die Vermögensverwaltung des Betroffenen gelegt wird, und man immer ernsthaft darüber nachdenkt, was für den Betroffenen wichtig ist und was der Betroffene möchte. Ich bedanke mich für diesen freundlichen Meinungsaustausch und hoffe sehr, dass auch in Zukunft eine starke Kizuna mit Japan aufrechterhalten wird. Vielen Dank“. Der



Prof. Dr. Akihisa SHIBUYA, Yamanashi Prefectural University Faculty of Global Policy Management and Communications, im Gespräch mit DSA Ingrid Nagode-Gabriel Geschäftsführerin des NÖLV

NÖLV bedankt sich ebenso recht herzlich für den Besuch von Professor Shibuya.

Mehr über das japanische Sachwalterrecht lesen Sie in der Beilage zu dieser Ausgabe der Zursache sowie auf unserer Homepage www.noelv.at.

Wir gratulieren herzlich

Dr. Christian Bürger, Leiter der Bewohnervertretung, sowie zwei seiner Mitarbeiterinnen, Mag. Sabine Hrach und Mag. Verena Schüller, haben an der Donauuniversität Krems den Lehrgang „Medizinisches und soziales Management von Personen mit Demenz“ erfolgreich mit dem Master of Science abgeschlossen. Verena Schüller hat die „Versorgung dementer Menschen bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus“ untersucht und Sabine Hrach setzte sich mit der Fragestellung „Freiheitsbeschränkung – ultima ratio?“ auseinander.

Christian Bürger behandelte das Thema „Medikamentöse Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen und Krankenanstalten“. Wir gratulieren sehr herzlich zu diesem Erfolg. Die Masterthesen können in der NÖLV-Geschäftsführung entliehen werden.

Die frischgebackenen Master mit Familie und NÖLV-Geschäftsführerin Nagode-Gabriel



Orpheus in der Unterwelt

Die Initiative „Helfen mit Kunst“ präsentiert heuer bei den Herbsttagen Blindenmarkt Offenbachs populärste Operette. Die Klienten des NÖLV wurden zu einer Sondervorstellung eingeladen.

Dem Alltag für kurze Zeit entfliehen, die Sorgen vergessen, sich vom Geschehen auf der Bühne verzaubern lassen, lachen und einen unbeschwerten Nachmittag genießen. Eine glanzvolle Operette hautnah erleben, mit den Künstlern in Kontakt treten und dann schnell ein Erinnerungsfoto knipsen. Strahlende, lachende Gesichter und die bange Frage „Darf ich auch nächstes Jahr wieder da-

bei sein?“ sind wohl ein Zeichen dafür, dass die Initiative „Helfen mit Kunst“ ihr Ziel erreicht hat, nämlich, jenen Menschen, die verstärkt Hilfe brauchen, ein besonderes Theatererlebnis zu ermöglichen. Unsere Klienten und deren Betreuer waren nicht nur zur Vorstellung eingeladen, sondern auch zur kostenlose Anreise sowie Verpflegung und Betreuung vor Ort. Herzlich-

chen Dank für diese Sondervorstellung der Herbsttage Blindenmarkt den Initiatoren KR Hilde Umdasch und Michael Garschall sowie den Sponsoren Umdasch, Oberbank, Novomatic und dem Verein der Freunde der Herbsttage Blindenmarkt.

Zursache November 2011

Herausgeber: NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung, 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/Stiege 2/2. Stock
Tel. 02742/77 175-0

F.d.l.v.: DSA Ingrid Nagode-Gabriel

Grafik: com_unit

Fotos: NÖLV

Cartoon: much

Druck: alwa & deil, Wien

Neue Adresse:

Die Geschäftsstelle Wr. Neustadt übersiedelte mit 1. Juli 2011 in die Herrengasse 25.

Hinweis:

Wegen der leichteren Lesbarkeit wird im Text für beide Geschlechter die männliche Form verwendet.

Danke!

Bitte beachten Sie die dieser Ausgabe beiliegende Information unseres Sponsors der Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft, Domgasse 5, 3100 St. Pölten.

Wir wünschen
ein besinnliches
Weihnachtsfest

und alles Gute zum bevorstehenden Jahreswechsel!

